

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 1 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: Bienenwachs Weiß

Produktform: Pastillen

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Technisch, Kosmetisch

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 -** kostenlos) an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2 Etikettenelemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:

Für diesen Stoff ist keine besondere Kennzeichnung erforderlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als endokrinschädlich gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die nach den Kriterien von Abschnitt 3.2 des REACH-Anhangs II zu nennen sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:

Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 2 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf (wenn möglich, zeigen Sie das Etikett).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:

Lassen Sie die betroffene Person frische Luft atmen.

Erlauben Sie dem Opfer, sich auszuruhen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:

Waschen Sie Ihre Hände und andere exponierte Stellen mit Wasser und Seife, bevor Sie den Arbeitsplatz verlassen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen.

Bei anhaltenden Schmerzen, Blinzeln oder Rötung ist ein Arzt aufzusuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:

Den Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Unseres Wissens nach nicht.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel

Schaum. Trockenpulver. Kohlendioxid. Sprühwasser. Sand.

Ungeeignete Feuerlöschmittel

Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Anweisungen zur Brandbekämpfung:

Verwenden Sie zur Kühlung exponierter Behälter Sprühwasser oder Nebel.

Seien Sie bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden vorsichtig.

Verhindern Sie, dass Löschwasser in die Umwelt gelangt.

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Den Brandbereich nicht ohne angemessene Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren:

Für Personal, das nicht zu Notfällen gerufen wird

Verfahren für Notfälle:

Evakuieren Sie nicht benötigtes Personal.

Für Notfalleinsatzkräfte

Schutzausrüstung:

Rüsten Sie das Reinigungsteam mit angemessenem Schutz aus.

Verfahren für Notfälle:

Bereich belüften.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Verhindern Sie das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Wasser auffangen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung.

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 3 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Waschen Sie Ihre Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser, bevor Sie essen, trinken oder rauchen und wenn Sie den Arbeitsplatz verlassen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Lagerungsbedingungen:

Nur im Originalbehälter bei Raumtemperatur aufbewahren. Von direktem Sonnenlicht fernhalten.

Unverträgliche Produkte:

Starke Oxidationsmittel

Verpackungsmaterial:

Lagern Sie das Produkt nur im Originalbehälter.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Luftverunreinigungen gebildet:

Keine weiteren Informationen verfügbar

DNEL und PNEC:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Kontrolle der Bänderung:

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz:

Kein besonderer Schutz erforderlich

Schutz der Haut und des Körpers:

Kein besonderer Schutz erforderlich

Handschutz:

Kein besonderer Schutz erforderlich

Schutz der Atemwege:

Kein besonderer Schutz erforderlich

Thermische Gefahren:

Keine weiteren Informationen verfügbar

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Die Umweltvorschriften zur Kontrolle und Überwachung von Umweltexpositionen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	Pastillen
Farbe:	Weiß
Geruch:	Typisch
Schmelzpunkt:	ca. 61-66°C
Siedepunkt:	Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar
Untere/obere Explosionsgrenzen:	Nicht anwendbar

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 4 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte / Relative Dichte:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Potentiell gefährliche Reaktionen:

Keine unter normalen Bedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Wasserdampf.

Kohlenmonoxid.

Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität (oral):

Nicht klassifiziert

Akute Toxizität (dermal):

Nicht klassifiziert

Akute Toxizität (Einatmen):

Nicht klassifiziert

Verätzung/Reizung der Haut:

Nicht klassifiziert

Schwere Augenschäden/-reizung:

Nicht klassifiziert

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Nicht klassifiziert

Keimzellen-Mutagenität:

Nicht klassifiziert

Karzinogenität:

Nicht klassifiziert

Reproduktionstoxizität:

Nicht klassifiziert

STOT - einmalige Exposition:

Nicht klassifiziert

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 08-02-2023
Handelsname: Bienenwachs weiß

Seite 5 von 7
Druckdatum: 8-2-2024

STOT-wiederholte Exposition:

Nicht klassifiziert

Aspirationsgefahr:

Nicht klassifiziert

Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Symptome:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Handhabung hat das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine schädlichen Wirkungen.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrin wirksame Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als endokrinschädlich gelten.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Ökologie - allgemein:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktion von Wasseraufbereitungsanlagen unter den empfohlenen normalen Einsatzbedingungen bekannt.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzzeitig (akut):

Nicht klassifiziert

Gefährlich für die aquatische Umwelt, langfristig (chronisch):

Nicht klassifiziert

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulation:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität in Böden:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr als endokrinschädlich gelten.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen:

Entsorgen Sie es auf sichere Weise in Übereinstimmung mit den lokalen/nationalen Vorschriften.

Ökologie - Abfallstoffe:

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 6 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code

Gilt nicht für das gelieferte Produkt.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff aus der REACH-Kandidatenliste

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der unter die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe fällt

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der unter die VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fällt.

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Substanz(en), die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung EG 273/2004 über Drogenausgangsstoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

UND:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP:	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL:	Abgeleitete Minimaleffektstufe
DNEL:	Abgeleiteter No Effect Level
DPD:	Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD:	Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG:	Gefährliche Güter für den internationalen Seeverkehr
NOEC:	Nicht beobachtete Effekt-Konzentration
PBT:	Persistent Bioakkumulativ Toxisch
PNEC:	Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 08-02-2023

Seite 7 von 7

Druckdatum: 8-2-2024

Handelsname: Bienenwachs weiß

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS: Sicherheitsdatenblatt
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Weitere Informationen:

Keine.

Diese Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen. Sie sind daher nicht als Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Produkts zu verstehen.